

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 2/2018

Samstag, den 30.06.2018

AMTLICHER TEIL

1. Änderung der Verpflegungskostensatzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2017 (GVBl. S. 150), des § 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 und der Verpflegungskostensatzung vom 24.11.2014 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 25.06.2018 die 1. Änderung der Verpflegungskostensatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

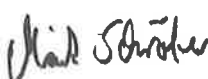
Der § 6 Kosten für Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung bzw. Getränkeversorgung wird im Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Frühstücks- und/oder eine Nachmittagsverpflegung bzw. eine Getränkeversorgung so gelten für jeden Tag an dem das Kind anwesend ist folgende Tagessätze:

- Kindertageseinrichtung im OT Auleben in der Höhe von 0,40 €
- Kindertageseinrichtung im OT Heringen in der Höhe von 0,70 €
- Kindertageseinrichtung im OT Uthleben in der Höhe von 0,40 €
- Kindertageseinr. im OT Windehausen in der Höhe von 0,40 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
Stadt Heringen/Helme, den 29.06.2018


Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 2/2018 am 30.06.2018.

Heringen/Helme, den 02.07.2018


Lutz Maschke
Bau-/Hauptamtsleiter

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2017 (GVBl. S. 150), des § 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 25.06.2018 die folgende 5. Änderung der Gebührensatzung beschlossen

Artikel 1

Änderung der Satzung

Nach § 7 wird § 7a eingefügt.

§ 7a Elternbeitragsfreiheit

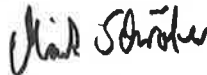
Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu

zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 29.06.2018



Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 2/2018 am 30.06.2018.

Heringen/Helme, den 02.07.2018



Lutz Maschke
Bau-/Hauptamtsleiter

- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, sowie Presse, oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG).
- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 3 ThürMeldeG).

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

Hinweise

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeiten ein, in oben genannten Fällen die Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen. Den Widerspruch können volljährige Bürger einlegen, die in der Gemeinde mit alleiniger bzw. Hauptwohnung gemeldet sind. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Ausfüllen des Vordrucks mit Unterschrift und Ankreuzen der entsprechenden Felder,
- Zusenden oder Abgeben bei der Meldebehörde
- Widersprüche, die bereits bei der Anmeldung auf dem Beiblatt angekreuzt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Bürgerinformation

Werte Bürger,
wer von seinem Recht der Datenübermittlungssperre Gebrauch machen möchte, kann das nachfolgende Formular von unserer Internetseite:

www.stadt-heringen.de

unter dem Button -Service/Wahlen – Formulare- herunterladen,
oder

im Meldeamt der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100 das Formular persönlich ausfüllen.

Stadt Heringen/Helme
Einwohnermeldeamt
OT Heringen
Straße der Einheit 100
99765 Heringen/Helme

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Gesetz über das Meldewesen (**Thüringer Meldegesetz - ThürMeldeG -**) vom 26. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung

Bitte untenstehende Hinweise beachten gewünschte Datenübermittlungssperren ankreuzen!

Name, Vorname
Geburtsdatum
Wohnanschrift

Ich bitte, meine persönlichen Daten in den nachfolgenden angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

- Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Diese Sperre bezieht sich ausschließlich, auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
- Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG Melderegisterauskünfte über das Internet.
- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung (§ 33 Abs. 1 ThürMeldeG).

Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67243
Telefax: 036333 67273
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Herstellung & Verteilung: REGIONALE-Verlag, OT Auleben
Eichenbielsgraben 1, 99765 Auleben

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.